

**STATUT DER BERUFGEMEINSCHAFT
DER RELIGIONSLEHRER/INNEN DER DIÖZESE EISENSTADT /
STATUT POSLOVNE ZAJEDNICE VJEROUČITELJEV I VJEROUČITELJIC DIJECEZE ŽELJEZNO /
EISENSTADT-I EGYHÁZMEGYE HITOKTATÓINAK ALAPSZABÁLYA /
SCHTATUTO LE BUTJAKERE KHETANIPESTAR LE RELIGIJONAKERE
MESCHTERENDAR/MESCHTERKIJENDAR LA DIÖCESEJATAR TIKNI MARTONA**

Die Berufsgemeinschaft wird im folgenden Text „BG“ abgekürzt. Zur besseren Lesbarkeit gelten alle männlichen Formulierungen sinngemäß auch in der weiblichen Form.

PRÄAMBEL / PREAMBULA / BEVEZETÉS / ANGLUTNO ALAV

Religionslehrer tragen in besonderer Weise Mitverantwortung für die Vermittlung des Glaubens und für die Verkündigung des Wortes Gottes. Durch die *missio canonica* werden sie vom Bischof dazu beauftragt. Diese Berufung und Sendung begründet eine Verbundenheit aller Religionslehrer mit der Ortskirche, ihrem Bischof und auch untereinander.

1. ERRICHTUNG UND MITGLIEDSCHAFT / OSNIVANJE I ČLANSTVO / ALAPÍTÁS ÉS TAGSÁG / KERIPE TAJ DSCHENENGERO USE GEIPE

Die BG wurde durch den Diözesanbischof am 19. März 1994 (Z. 480-94) errichtet.

Die BG ist eine private kirchliche Vereinigung gemäß can.298-311 CIC, deren Statut vom Diözesanbischof gemäß can.299 §3 CIC approbiert ist.

Mitglied der BG ist jeder Religionslehrer im Gebiet der Diözese Eisenstadt aufgrund der erteilten *missio canonica*. Jeder Religionslehrer hat die Möglichkeit, die Zugehörigkeit zur BG zu widerrufen.

2. ZIELE UND AUFGABEN / CILJI I ZADAĆE / CÉLOK ÉS FELADATOK / CILTSCHA TAJ BUTJA

Die BG **fördert berufliche Zusammenarbeit** und **persönliche Kontakte** der Religionslehrer untereinander. Sie **hilft und ermutigt** zur Mitarbeit der Religionslehrer in der Pfarrgemeinde. Sie **wahrt die Interessen ihrer Mitglieder** durch Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen der Diözese.

Die BG vertritt die Religionslehrer in Kooperation mit dem Bischöflichen Schulamt und dem Diözesanbischof bei

- Formulierung und Handhabung der Anstellungserfordernisse und objektiver Kriterien zur Reihung einer Warteliste
- Anstellung und Ausmaß der Beschäftigung
- Vertraglichstellung und Pragmatisierung
- Versetzung, Beurlaubung und Auflösung des Dienstverhältnisses
- Erteilung und Entzug der *missio canonica*
- im Einzelfall vertritt die BG den Religionslehrer auf dessen Wunsch

Die BG **fördert Ansehen und Stellung des Religionsunterrichts in Schule, Kirche und Gesellschaft** sowie die **spirituelle Bildung** und **Fortbildung ihrer Mitglieder**.

Die BG unterstützt die Veranstaltungen des IRPB (Institutes für religionspädagogische Bildung der Pädagogischen Hochschule Burgenland) zur Fort- und Weiterbildung. Sie **hilft** Religionslehrern **bei Schwierigkeiten im schulischen und pfarrlichen Bereich** und **engagiert** sich im **caritativen-sozialen Bereich**.

3. ORGANE UND IHRE AUFGABEN / ORGANI I NJEVE ZADAĆE / SZERVEZETEK ÉS AZOK FELADATA / ORGANTSCHA TAJ LENGERE BUTJA

3.1. Hauptversammlung / Generalna sjednica / Éves közgyűlés / Scheroskero khetanipe

Die Hauptversammlung ist das oberste Gremium und wird aus allen Mitgliedern der BG gebildet.

Sie soll mindestens einmal jährlich, auf jeden Fall im Rahmen des Symposiums des IRPB stattfinden.

Der Vorstand der BG gibt dabei einen Bericht über die Tätigkeiten im abgelaufenen Schuljahr ab und berichtet über die Ziele und Pläne für das kommende Schul- und Arbeitsjahr. Außerdem muss ein schriftlicher Rechenschaftsbericht über die Finanzen erfolgen. Die Hauptversammlung entlastet per Abstimmung den Kassier und den Vorstand der BG.

Jedes Mitglied der BG hat das Recht, spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung schriftlich beim Vorsitzenden einen Antrag einzubringen. Dieser hat den Vorstand der BG darüber zu informieren. Sollte der Antrag die Mehrheit unter den Vorstandsmitgliedern finden, muss dieser Antrag bei der Hauptversammlung vorgebracht werden.

Die ordentlich einberufene Hauptversammlung ist auch dann beschlussfähig, wenn zum angegebenen Zeitpunkt weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

3.2. Vorstand / Predsjedništvo / Vezetőség / Dschengero angle terdschojipe

3.2.1. Die Vorstandsmitglieder werden im Bereich der Allgemeinen Pflichtschulen von den jeweiligen ARGES entsandt, wobei jede ARGE festlegen kann, ob sie durch keinen, einen oder zwei Vertreter im Vorstand vertreten ist. Aus dem Bereich AHS/BMHS können maximal 6 Vertreter entsandt werden, wobei nach Möglichkeit mindestens ein Vertreter aus dem Bereich AHS und mindestens ein Vertreter aus dem Bereich BMHS kommen soll. Die Funktionsperiode beträgt vier Jahre.

Sollte ein Vorstandsmitglied ausscheiden, muss es nicht unbedingt ersetzt werden. Allerdings hat die entsendende ARGE bzw. im Bereich AHS/BMHS alle das Recht, einen Vertreter namhaft zu machen, welcher dann bis zum Ende der Funktionsperiode im Vorstand tätig ist.

Der Vorstand setzt sich aus mindestens fünf ReligionslehrerInnen zusammen, wobei nach Möglichkeit drei Vertreter dem Bereich APS und zwei Vertreter dem Bereich AHS/BMHS angehören sollen.

Im Bedarfsfall kann der Vorstand selbst Mitglieder in den Vorstand kooptieren. Diese haben ebenfalls das Stimmrecht in den Vorstandssitzungen.

Der Vorstand übernimmt alle Aufgaben, die statutengemäß der Gesamtgemeinschaft zugewiesen sind.

Er informiert die Mitglieder der BG über seine Tätigkeit und die des Vorsitzenden.

3.2.2. Der Vorstand der BG entscheidet selbst über seine Zusammenkünfte, die in der Regel einmal im Semester erfolgen sollen. Auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern ist eine außerordentliche Vorstandssitzung einzuberufen, wobei alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß (schriftlich bzw. elektronisch) einzuladen sind. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Sollten ordnungsgemäß (schriftlich bzw. elektronisch) eingeladene Vorstandsmitglieder schriftlich entschuldigt fehlen, so ist der Vorstand auch dann beschlussfähig, wenn mit diesen entschuldigten Mitglieder mehr als die Hälfte anwesend gewesen wären.

Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter soll nach Möglichkeit anwesend sein. Bei Abwesenheit des Vorsitzenden und des Stellvertreters führt das älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz für diese Sitzung.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden der Sitzung den Ausschlag.

3.2.3. Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben an Einzelkommissionen aus den Mitgliedern der BG delegieren.

Die Vorstandsmitglieder und ihre Kommissionen sind über die ihnen ausschließlich in Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen, besonders über die ihnen als vertraulich bezeichneten Angelegenheiten zur Verschwiegenheit verpflichtet.

3.2.4. Der BG-Vorstand ist berechtigt, sich beim Schulamt über alle in Punkt 2. genannten Angelegenheiten zu informieren und Empfehlungen abzugeben.

3.2.5. Das Schulamt informiert den Vorstand über den beabsichtigten Entzug der *missio canonica* eines Religionslehrers auf Verlangen des Betroffenen. Falls Gefahr im Verzug ein sofortiges Handeln des Schulamts erfordert, wird der Vorstand im Nachhinein informiert.

3.2.6. Die BG-Vorstandsmitglieder haben nach Vorlage einer schriftlichen Vollmacht des betroffenen Religionslehrers die Möglichkeit der Akteneinsicht.

3.2.7. Bei der Bestellung des Schulamtsdirektors und der Fachinspektoren ist der BG-Vorstand berechtigt, Vorschläge zu unterbreiten.

3.2.8. Der Vorstand entscheidet auch über die Vertreter der BG in der IBG. Nach Möglichkeit soll je ein Vertreter der APS und ein Vertreter der AHS/BMHS entsandt werden, wobei der Vorsitzende selbst im Idealfall als Delegierter namhaft gemacht werden soll.

3.2.9. Der Vorstand der BG hat auch das Recht, einen Vertreter in den Diözesanrat zu entsenden. Dieser muss nicht unbedingt Vorstandsmitglied sein, hat allerdings auf Anfrage des Vorsitzenden oder des Vorstandes - über alle Themen den RU betreffend - den Vorsitzenden bzw. den Vorstand zu informieren.

3.3. Vorsitzender / Predsjednik / Elnök / Angle bescho

Der Vorsitzende vertritt die BG nach außen. Seine Aktivitäten müssen vom Vertrauen des Vorstands getragen sein. Ist dieses Vertrauen nicht gegeben, kann sich der Vorsitzende um Entscheidung an die Hauptversammlung wenden.

Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstands ein.

In Abwesenheit des Vorsitzenden übt der Stellvertreter dessen Funktion aus.

3.4. Geistlicher Assistent / Duhovni asistent / Lelki asszisztens / Gajtlichi asistento

Der BG steht ein geistlicher Assistent zur Seite, der vom Vorstand vorgeschlagen und vom Diözesanbischof ernannt wird.

4. FINANZEN / FINANCIJE / PÉNZÜGY / LOJ

Die finanziellen Mittel können erbracht werden durch:

- jährliche Mitgliedsbeiträge
- Eigenaktivitäten
- Spenden
- Sponsoren
- sonstige Zuwendungen
- finanzielle und administrative Unterstützung durch das Schulamt

Die Höhe des jährlichen Mitgliedbeitrages wird von der Hauptversammlung festgelegt und gilt solange, bis eine Erhöhung oder Verringerung beschlossen wird.

Ein Mitglied des Vorstandes übernimmt die Aufgaben des Kassiers.

Über die Verwendung der Finanzmittel ist der Hauptversammlung Rechenschaft zu geben, wobei jedes Mitglied der BG das Recht hat, in die Finanzgebarung Einsicht zu nehmen.

Die Überprüfung der Finanzen erfolgt durch zwei Rechnungsprüfer, wobei diese nicht dem Vorstand der BG angehören sollen.

5. ÄNDERUNG DER STATUTEN / MINJANJE STATUTOV / ALAPSZABÁLYVÁLTOZÁS / PARUJIPE LE SCHATUTENDAR

Eine Änderung der Statuten kann nur durch den Beschluss der Hauptversammlung mit einer 2/3 Mehrheit sowie der Zustimmung des Ordinariats erfolgen.